

Erbausschlagung contra Beerdigungskosten? Eine Erbausschlagung befreit nicht von den Beerdigungskosten

Der Tod gehört zum Leben, niemand kann ihm ausweichen und wenn jemand gestorben ist, geht es entweder ans Erben oder daran, sich vom Erbe zu befreien, weil der Nachlass überschuldet ist. Wenn man das Erbe ausschlägt, stellt sich die Frage, ob man dann noch für die Beerdigungskosten verantwortlich ist. Doch der Reihe nach.

Wenn jemand gestorben ist, hinterlässt er – er wird dann Erblasser genannt – einen Nachlass. Dieser Nachlass kann werthaltig und damit positiv sein oder aber überschuldet sein und damit negativ. Wenn der Erblasser keinen Erben bestimmt hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, die im Bürgerlichen Gesetzbuch bis ins Kleinste geregelt ist. War der Erblasser mit dieser gesetzlichen Erbfolge nicht einverstanden, hat er sie möglicherweise durch ein privatschriftliches oder notarielles Testament abgeändert.

Für den Fall, dass kein notarielles Testament vorliegt, ist in aller Regel ein sog. Erbschein erforderlich. Dieser Antrag kann bei einem Notar beurkundet werden und wird dann nach Anhörung aller weiter betroffenen gesetzlichen Erben auch erteilt. Der Erbschein ist also Ausweis des Erbrechts; mit ihm können die im Erbschein dokumentierten Erben insbesondere eine Berichtigung des Grundbuchs auf sich durchführen oder aber auch an die Konten des Erblassers kommen.

Besteht der Nachlass unter dem Strich aus Verbindlichkeiten, so werden die in Betracht kommenden Erben die Erbschaft besser ausschlagen. Dies muß im Inland in einer Frist von sechs Wochen nach Kenntnis von der eigenen Erbenstellung geschehen und kann ebenfalls durch Erklärung bei einem Notar erfolgen. Es ist die Auffassung weit verbreitet, dass man mit der Ausschlagung des Erbes auch nicht mehr für die Beerdigungskosten zuständig ist. Gibt der Nachlass die Beerdigungskosten nicht her, ist die Stadt oder Gemeinde, in der der Erblasser verstorben ist, verpflichtet, eine – günstige – Beerdigung durchzuführen. Nun sucht die Gemeinde oder Stadt nach jemandem, der ihr die aufgewandten Kosten erstattet. Nach den jeweiligen Landesbestattungsgesetzen ist dies immer der sog. Totenfürsorgeberechtigte.

Es kommt also in Bezug auf eine erfolgreiche Inanspruchnahme durch die Gemeinde oder Stadt nicht darauf an, ob man das Erbe

ausgeschlagen hat oder nicht, sondern darauf, ob man totenfürsorgeberechtigt ist. Totenfürsorgeberechtigt ist ein jeder, der in einer engeren verwandtschaftlichen Beziehung zum Verstorbenen gestanden hat, und zwar völlig unabhängig davon, ob überhaupt ein sozialer Kontakt bestanden hat oder nicht. Wenn der Verstorbene bereits vor Jahrzehnten den Kontakt zu seiner Familie abgebrochen hat und nun mittellos verstirbt, kann sich die Gemeinde oder Stadt wegen der Beerdigungskosten also auch an noch lebende Geschwister halten und sie zur Erstattung der aufgewendeten Beerdigungskosten verpflichten. Da nützt – wie bereits beschrieben – die Ausschlagung des Erbes nichts.

Bei dieser Gelegenheit: Ist das Erbe werthaltig, so fallen doch Lebensversicherungsleistungen grundsätzlich nicht in die Erbmasse. Der Erbe tritt in die Vermögensstellung ein, die der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes gehabt hat. Und die Lebensversicherungssumme hat der Erblasser nie zur Verfügung gehabt. Im entsprechenden Versicherungsvertrag war der Tod allein Bedingung dafür, dass das Versicherungsunternehmen die Versicherungssumme an eine dritte Person, den sog. Bezugsberechtigten auszahlt. Der Tod hat in diesem Fall also zwei Folgen, einmal den Eintritt des Versicherungsfalles mit Auskehrung der Versicherungssumme an eine näher bestimmte Person und zum anderen den Eintritt des Erbfalls. Beides ist miteinander nicht verbunden. Allein die Schmälerung des Nachlasses in Bezug auf die aus dem Vermögen des Erblassers gezahlten Versicherungsprämien aus den letzten zehn Jahren könnten wirksam werden.